G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 77/2026**

Abteilung:	Abt. 3/ Bauamt
Sachbearbeiter:	Herr Schütt
Aktenzeichen:	670.26-003/001
Datum:	06.08.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**10.09.2026**	**öffentlich**	

Erweiterung des Nationalparks Eifel
Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat tritt den inhaltlichen Ausführungen der Vorlage bei und beauftragt den Bürgermeister, im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Erweiterung des Nationalparks Eifel die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

„Von Seiten der Gemeinde Hürtgenwald werden gegen die geplante Flächenerweiterung des Nationalparks Eifel sowie gegen die hiermit verbundenen Änderungen am Verordnungstext keine Bedenken vorgetragen. Es wird darum gebeten, die Gemeinde Hürtgenwald weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen ? Nein

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	./.
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? Ja

Sachverhalt:

Wie unter anderen in der Sitzung des Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit vom 14. September 2023 berichtet wurde, beabsichtigte die Landesregierung seinerzeit die Entwicklung eines weiteren Nationalparks. Unmittelbar angrenzend an den bestehenden Nationalpark Eifel und unter anderem auf dem Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald.

Diese Planungen wurden von Seiten der Gemeinde Hürtgenwald kritisch gesehen. Daher regte sie an, auf einen weiteren Nationalpark zu verzichten und stattdessen den bestehenden Nationalpark zu erweitern. Für diesen Zweck wurden das Kalltal zwischen Zerkall und Simonskall mitsamt seinen Nebentälern als besonders geeignete Flächen identifiziert. Durch eine Flächenarrondierung an dieser Stelle könne die bisherige Größe der Schutzgebiete substantiell erweitert bzw. vergrößert werden. Außerdem könne auch hier das Land eigene Flächen einbringen und nicht zuletzt würde hiervon der Tourismus in der Region profitieren.

Die Landesregierung ist dieser Anregung gefolgt und zwischenzeitlich haben das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierung Köln das Beteiligungsverfahren zur Änderung der Nationalpark-Verordnung Eifel gestartet. Über die öffentliche Auslegung wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt in der Zeit vom 22.06.2026 bis 11.09.2026. Der Zeitraum wurde mit den betroffenen Kommunen abgestimmt. Hierdurch wird die Gemeinde Hürtgenwald in die Lage versetzt, eine fristgerechte und durch den Rat beschlossene Stellungnahme in das Verfahren einzubringen.

Die ausgelegten Entwürfe und Unterlagen wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung gesichtet. Sie bestehen aus einem Verordnungstext, verschiedenen Anlagen (Nationalparkkarte, Flurstücksverzeichnis und Umsetzung Natura 2000) und Informationsunterlagen, aus denen die Änderungen gegenüber der bisherigen Nationalparkverordnung hervorgehen. Auf Grundlage dieser Unterlagen können insbesondere die nachfolgenden Aussagen getroffen werden:

- Flächenkulisse
 Die Erweiterung hat eine Gesamtgröße von rund 793 ha. Neben den Flächen des Landes gehört hierzu auch eine 0,43 ha große Parzelle der NRW-Stiftung. Der Nationalpark wird damit eine Größe von rund 11.576 ha aufweisen und ausschließlich Flächen von Land, Bund, Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und NRW-Stiftung umfassen. Private oder kommunale Flächen sollen nicht einbezogen werden. Eine Karte, aus der die bestehenden und hinzukommenden Flächen markiert sind, ist der Vorlage als Anlage beigefügt.
 Die Flächen im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald befinden sich im Südwesten von Zerkall. Diese sind von arten- und strukturreichen Eichenwäldern geprägt, in denen Arten wie Klein- und Mittelspecht, Schlingnatter und Wildkatze vorkommen. Offenlandflächen werden in die Pflegezone aufgenommen und erhalten.
 Die veröffentlichten Unterlagen enthalten keine Angabe über die Größe der in Hürtgenwald erfassten Flächen. Entsprechend eines groben Abgleich der Planunterlagen mit Luftbildern dürfte rund ein Viertel der Erweiterungsfläche auf die Gemeinde Hürtgenwald entfallen.

- Nationalparkverwaltung
 Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK). Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Erstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans, die Durchführung und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen zum Nationalpark sowie die Erteilung von Befreiungen von den Geboten und Verboten der Nationalparkverordnung..

- Kommunaler Nationalparkausschuss
 Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Kommunaler Nationalparkausschuss gebildet. Er besteht aus der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln, den Landrätinnen und Landräten sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der betroffenen Kreise und

Kommunen sowie dem Vorstandsvorsitz des WVER. Der Auschuss hat in Grundsatzfragen und bei langfristigen Planungen ein Vetorecht. Hierzu gehören insbesondere der Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans.

- Nationalpark-Arbeitsgruppe
 Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus unterschiedlichen Ministerien, Behörden, Verbänden und Vereinen. Die Arbeitsgruppe begleitet die Erstellung des Nationalparkplans sowie die Erstellung des jährlichen Maßnahmenplans.

- Nationalpark-Beirat
 Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom für Naturschutz zuständigen Ministerium berufen werden.

- Zonierungskarte
 Diese sieht eine dreiteilige Gliederung vor. Die Naturdynamikzone (Zone I) bleibt der natürlichen Dynamik überlassen. Waldentwicklungsmaßnahmen mit Holzentnahmen sind hier abgeschlossen. Die Entwicklungszone (Zone II) umfasst Flächen mit naturschutzfachlichen Entwicklungsbedarfen und soll frühestmöglich in die Zone I überführt werden. Die Zone II A soll spätestens 30 Jahre nach Ausweisung überführt werden. Bei der Zone II B kann die Überführung auch länger dauern. Hierzu ist eine Planung zu erarbeiten und zu begründen. Die Pflegezone (Zone III) umfasst naturschutzfachlich besonders wertvolle Biotopflächen, Flächen im Umfeld denkmalgeschützter Gebäude, Funktionsflächen oder Umweltbildungsflächen mit besonderen Anforderungen an das Management oder die regelmäßige Pflege.

- Nationalparkplan
 Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung erstellt und den entsprechenden Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verwaltung prüft die Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zur Genehmigung vor. Der kommunale Nationalparkausschuss erhält bei Grundsatzfragen und langfristigen Planungen ein Vetorecht.
 Neben den kurz- bis langfristigen Zielen sowie den entsprechenden Biotopschutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beinhaltet der Nationalparkplan insbesondere einen Wegeplan, eine Zonierungskarte, Maßnahmen für das Wildtiermanagement und ein Konzept zum Naturerleben und zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher. Der Nationalparkplan ist regelmäßig fortzuschreiben.

- Wegeplan und Naturerleben
 Im Nationalpark sollen in geeigneten Bereichen die Besonderheiten der Natur und insbesondere der ungesteuerten Naturdynamiken für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden. Hierzu kann das bestehende Wegenetz aus befestigten oder markierten Wegen zunächst weitergenutzt werden. Zur Bestimmung der künftigen Wegeführung wird die Nationalparkverwaltung einen Nationalpark- und Wegeplan erarbeiten. Die Erstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Region und wird die Erholungsbedürfnisse und lokalen Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden und hieran angrenzenden Ortschaften berücksichtigen.

- Maßnahmenplan
 Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen, und stellt diese der Nationalpark Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

- Jagd und Wildtiermanagement
 Grundsätzlich ruht die Jagd im Nationalpark. Der Schalenwildbestand (alle Paarhufer, die dem Jagdrecht unterliegen) sowie invasive, die Schutzziele des Nationalparks gefährdende gebietsfremde Arten können im Rahmen des Wildtiermanagements reguliert werden. Konkrete jagdliche Regelungen werden in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel getroffen.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aktuell liegen keine direkten haushaltsrelevanten Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Nationalparks Eifel auf die Gemeinde Hürtgenwald vor. Die betroffenen Flächen sind nahezu ausschließlich landeseigene Flächen, so dass keine direkten Kosten für die Gemeinde (z. B. für Flächenabtretung, Entschädigung oder Infrastrukturänderungen) entstehen. Langfristig ist mit einer Steigerung touristischer Einnahmen sowie der Reduzierung von Klimafolgekosten zu rechnen.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Die langfristige Zielsetzung des Nationalparks Eifel besteht darin, ein großräumiges, sich selbst entwickelndes Ökosystem zu schaffen. Die Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald leistet einen Beitrag dazu, dass die Zielsetzung in möglichst vollem Umfang erfüllt wird. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden positiven ökologische Auswirkungen, die zumindest Teilweise auch zu einer Förderung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten führen.

- Erhöhung der Biodiversität:
 Durch die Ausweisung neuer Schutzgebiete werden Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten gesichert und vernetzt. Dies fördert die Artenvielfalt und stärkt die ökologische Resilienz des Gebiets.

- Verbesserung der Waldökosysteme:
 Die Erweiterung ermöglicht eine naturnähere Waldentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung in den betroffenen Flächen. Dies führt zu stabileren und widerstandsfähigeren Wäldern, die besser auf Klimaveränderungen reagieren können.

- Klimaschutz und Kohlenstoffspeicherung:
 Unberührte Wälder binden langfristig CO_2 und tragen somit aktiv zum Klimaschutz bei. Die Erweiterung des Nationalparks unterstützt diese Funktion durch Flächenschutz und Reduzierung menschlicher Eingriffe.

- Verbesserung der Wasserqualität und des Wasserrückhalts:
 Naturnahe Wälder und Moore im erweiterten Gebiet tragen zur Regulierung des Wasserhaushalts bei, reduzieren Hochwasserrisiken und verbessern die Grundwasserneubildung.

- Erhaltung von Kulturlandschaften und historischen Strukturen:
 Auch wenn der Fokus auf Naturschutz liegt, werden traditionelle Kulturlandschaften – wie Heiden, Wiesen und kleinräumige Waldstrukturen – erhalten, die ökologisch wertvoll und kulturell bedeutsam sind.

- Förderung von Ökotourismus und Umweltbildung:
 Die Erweiterung zieht naturinteressierte Besucher an, die sich über ökologische Zusammenhänge informieren und das Bewusstsein für Naturschutz stärken. Dies kann auch zu einer stärkeren Identifikation der lokalen Bevölkerung mit dem Gebiet führen.

Im Übrigen hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung vom 10.07.2025 beschlossen, dass die Inhalte des Klimafolgenanpassungskonzeptes des Kreises Düren mitgetragen werden. In der Maßnahmenpriorisierung wurde der Förderung von Wasserspeicherungsmaßnahmen im Wald sowie der Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wälder ein hohes Gewicht eingeräumt. Durch die geplante Erweiterung des Nationalparks können diese Prioritäten sowie die im Klimafolgenanpassungskonzept für die Gemeinde Hürtgenwald aufgeführten Maßnahmen HW-M2 „Förderung von Wasserspeicherungsmaßnahmen im Wald“, HW-M4 „Förderung der Widerstandsfähigkeit der Wälder“, HW-X1 „Förderung gemischter Wälder“ sowie HW-X2 „Förderung der Zusammenarbeit mit Forstbehörden und Kommunen“ grundsätzlich unterstützt werden.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Bei den für die Erweiterung des Nationalparks Eifel vorgesehenen Flächen handelt es sich um Flächen des Landes sowie eine Parzelle der NRW-Stiftung. Private oder kommunale Flächen sollen explizit nicht einbezogen werden, so dass keine direkten Kosten für die Gemeinde entstehen. Die Nutzungsmöglichkeiten von Wegen können durch einen noch zu erstellenden Wegeplan grundsätzlich eingeschränkt werden. Jedoch hat die Gemeinde über den Kommunalen Nationalparkausschuss in Grundsatzfragen und bei langfristigen Planungen ein Vetorecht.

Demgegenüber ist langfristig mit umfangreichen positiven ökologischen Auswirkungen zu rechnen. Hierzu gehören die Erhöhung der Biodiversität, die Verbesserung der Waldökosysteme, Klimaschutz und Kohlenstoffspeicherung, die Verbesserung der Wasserqualität und des Wasserrückhalts, die Erhaltung von Kulturlandschaften und historischen Strukturen sowie Förderung von Ökotourismus und Umweltbildung. Darüber hinaus unterstützt die Erweiterung des Nationalparks die Umsetzung des Klimafolgenanpassungskonzepts des Kreises Düren und langfristig ist mit einer Steigerung touristischer Einnahmen sowie der Reduzierung von Klimafolgekosten zu rechnen.

Aus den vorstehenden Gründe empfiehlt die Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Erweiterung des Nationalparks Eifel die nachfolgende Stellungnahme abzugeben: „Von Seiten der Gemeinde Hürtgenwald werden gegen die geplante Flächenerweiterung des Nationalparks Eifel sowie gegen die hiermit verbundenen Änderungen am Verordnungstext keine Bedenken vorgetragen. Es wird darum gebeten, die Gemeinde Hürtgenwald weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister